

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Stück, 20.12.1889

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 20. December 1889.) 22. Stück.

Inhalt:

- N^o 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. November 1889, betreffend Abänderung der Bekanntmachung desselben vom 18. Juni 1877, betreffend die Erhebung eines Feuer- und Bakengeldes von den in die Weser einlaufenden Schiffen.
- N^o 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. December 1889, betreffend Kenntlichmachung und Beleuchtung der auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verkehrenden Fuhrwerke.

N^o 40.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung desselben vom 18. Juni 1877, betreffend die Erhebung eines Feuer- und Bakengeldes von den in die Weser einlaufenden Schiffen.

Oldenburg, den 29. November 1889.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1877, betreffend die Erhebung eines Feuer- und Bakengeldes von den in die Weser einlaufenden Schiffen — Gesetzblatt Band XXIV, Stück Nr. 170, Seite 515 — wird im §. 2 Absatz 2 und im §. 3 mit Höchster Genehmigung dahin abgeändert, daß für die Schiffe, welche die Hunte auffahren, die Abgabe bei dem mit der Hebung beauftragten Hauptsteueramt zu Oldenburg zu bezahlen ist

und die Ausstellung der Anmeldescheine für den Hundbezirk durch den Hafenmeister zu Oldenburg erfolgt.

Oldenburg, den 29. November 1889.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Fansen.

Calmeyer-Schmedes.

N^o. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Kenntlichmachung und Beleuchtung der auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verkehrenden Fuhrwerke.

Oldenburg, 1889 December 14.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums *cc.*, werden mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften, betreffend Kenntlichmachung und Beleuchtung der auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verkehrenden Fuhrwerke, erlassen:

§. 1.

Jedes Fuhrwerk, welches nicht vorzugsweise zur Beförderung von Personen dient, auch Hundefuhrwerk, muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit dem Vor- und Zunamen sowie dem Wohnorte des Besitzers bezeichnet sein. Von mehreren derartigen Fuhrwerken desselben Besitzers muß jedes außerdem mit einer besonderen fortlaufenden Nummer bezeichnet sein.

Diese Bezeichnung muß auf der linken Seite oder hinten entweder an dem Fuhrwerk selbst, oder auf einer an dem-

selben dauerhaft befestigten festen Holz- oder Blechtafel in deutlicher, unverwischbarer Schrift von mindestens 5 cm Höhe so angebracht sein, daß dieselbe leicht in die Augen fällt und beständig sichtbar ist.

§. 2.

Auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen haben alle Fuhrwerke (von zusammengekoppelten das vorderste) während der Zeit von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang an bis eine Stunde vor Sonnenaufgang mindestens ein, in einer Laterne verschlossenes, hell brennendes Licht zu führen. Sofern von dem Fuhrwerk nur ein Licht geführt wird, muß die Laterne in der Nähe der vorderen linksseitigen Ecke des Wagens, oder, wenn die Bauart oder Ladung dies nicht wohl gestattet, an der linken Seite des Gespanns dergestalt angebracht sein, daß der Lichtschein von Entgegenkommenden leicht bemerkt werden kann.

§. 3.

Auf Großherzogliches Fuhrwerk, die Kaiserlichen Posten und Militärfuhrwerk finden die Vorschriften der §§. 1 und 2 keine Anwendung.

§. 4.

Auf Fuhrwerk, welches explosive Stoffe führt, findet die Vorschrift des §. 2 keine Anwendung.

§. 5.

Auf ländliches Arbeitsfuhrwerk, welches zwischen den Wirthschaftsgebäuden und den von dem Wagenbesitzer bewirthschafteten Grundstücken oder innerhalb des Wirthschaftscomplexes des Besitzers fährt, findet die Vorschrift des §. 1 keine Anwendung, die Vorschrift des §. 2 nur insoweit, als das Fuhrwerk eine Kunststraße befährt.

§. 6.

Bei Fuhrwerken aus einem benachbarten Bundesstaate, in welchem gleichartige Vorschriften über die Art der Bezeichnung oder Beleuchtung der Fuhrwerke bestehen, genügt eine der Vorschrift des heimatlichen Bezirkes entsprechende Weise der Kenntlichmachung und Beleuchtung.

§. 7.

Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der vorstehenden Vorschriften liegt dem Besitzer des Fuhrwerks ob, jedoch ist der Führer des Fuhrwerks dafür verantwortlich, daß das zu führende Licht vorgeschriebenermaßen brennt.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 9.

Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. September 1890 in Kraft.

Oldenburg, 1889 December 14.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

Frhr. v. Rössing.